



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXXVIII. Von des Frantzösischen Residenten, Baron Rorté, prætendirten Visite; Vom Ceremoniel gegen die Churfürstliche Legatos Secundarios in absentia Legati Principalis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

„cibus fraudi sit: atque ut hujusce rei monumentum posteris relinquatur, id in Concilii Acta re-
„ferri, exemplarque sibi scribere manu exaratum exhiberi flagitat. „ His auditis, Nicolaus Pon-
tius (Matthæo Dandulo ob ægritudinem absente) ad Reipublicæ dignitatem retinendam, Senatus
nomine, altiori voce coram Concilio, Latino sermone effatur: „ Bajoarie Ducem, prout tunc
„efficeret, ita ubique, ac semper pluribus, eisdemque iustissimis de causis Venetæ Reipublicæ
„concedere debere. Idque in Acta referri petiit.

1645.
Junius.

§. LXXVIII.

Von des
Französischen
Residenten
Baron RORTE
pretendir-
tem Ceremo-
niel.

Es ereigneten sich nicht weniger zu Oß-
nabrück, wegen des Ceremoniels, ei-
nige difficultäten. Der Französische
Baron de RORTE, welcher seithero in der
qualität eines Residenten von selbiger
Crone sich alldort aufgehalten hatte, sol-
te als Envoyé nach Schweden gehen,
und war daher Vorhabens, solchen sei-
nen neuen Character zu Oßnabrück zu
publiciren, um von den Kayserlichen Ge-
sandten die Visite zu empfangen. Diese
hatten aber dabey allerhand Bedenklich-
keiten, dergleichen Ceremonien gegen
denselben zu gebrauchen, indem er 1) nicht
zu dem gegenwärtigen Convent, sondern
ad holttem, nehmlich an die Crone Schwe-
den geschickt werde; 2) weil die Schwe-
dische Gesandten zu Oßnabrück, ihm,
in qualitate Legati, allbereits die Vi-
site gegeben, und daher den Kayserlichen
Gesandten disfalls vorgegriffen hatten:
In contrarium aber zogen die Kayserli-
chen Plenipotentiarrii folgende rationes
in Erwehung; 1) daß besagter Baron de
RORTE seithero ein Commembrum auf
den Friedens-Convent gewesen, auch
2) sich deutlich vernehmen lasse, daß er
nicht, um des Kriegs und dessen Fortfüh-
rung willen, sondern um den Frieden zu
befördern, nach Schweden geschickt wer-
de, zu welchem Ende er auch selbst mit
einem Paß-Brief von Ihro Kayserlichen
Majestät sey versehen worden, 3) deute er
die, von den Schweden empfangene Vi-
site dahin aus, daß solche von denselben
motu proprio, und nicht auf sein An-

melden, oder geschene Notification wä-
re erstattet worden. Worüber dann die
Kayserliche Gesandten zu Oßnabrück, ih-
rer Münsterischen Collegen Meynung in
nachgefestem Schreiben zu vernehmen
verlangten. Welche unterm 13. Junii,
hinwieder in Antwort vermeldeten, daß
sie zwar wegen der Visite, solche dem Ba-
ron de RORTE zu ertheilen, kein Beden-
cken hätten, nachdem Ihro Kayserliche
Majestät ihm selbst einen Salvum Con-
ductum hätten zukommen lassen: es ha-
be aber der Venetianische Ambassadeur
berichtet, daß seine Ambassade keinen
Fortgang gewinnen werde, sondern er be-
reits wieder in Frankreich gefordert, sei-
ne Verrichtung aber dem TULLERIE auf-
getragen worden sey; also würde er in
qualität eines Ambassadeurs vor dis-
mahl keine Visite zu pretendiren haben.

Was aber die Churfürstliche Legatos
Adjunctos oder Secundarios belange,
da wüsten sie sich nicht zu erinnern, daß
einem Adjuncto, bey den Churfürstli-
chen Zusammenkünften ein mehrers nach-
gegeben werde, als daß er in Abwesen-
heit des Principal-Gesandten, desselben
Stelle in der Rath-Session nur allein ver-
trete, im übrigen aber werde ihm im Aus-
und Eingehen kein Vortritt oder Ober-
hand gelassen: massen es solchergestalt mit
dem Chur-Brandenburgischen Legato
Secundario zu Münster würcklich gehal-
ten, und ihm der Titel: Excellenz, ob
er es gleich pretendiret habe, von den
Kayserlichen nicht gegeben würde.

Vom Cere-
moniel gegen
die Churfürst-
liche Legatos
Secundarios,
in Abwesen-
heit des Prin-
cipal-Ge-
sandten.

Der Oßna-
brückischen
Kayserlichen
Gesandten
Schreiben an
die zu Mün-
ster, wegen ge-
wisses Cere-
moniels.

Ed. Ebdn. und Ed. r. Schreiben vom 6. Junii, haben wir zu recht empfangen,
und werden dieselben aus beyverwahrter unserer gehorsamsten Relation ad Caesarem
mit mehrern zu vernehmen haben, wie sich die Schwedischen bey ihrer Zurückkunft
von Münster, wegen Eröffnung der Proposition, verändert bezeiget, wir können
auf selbe Eröffnung nunmehr ferners nicht zulegen, scheint alles beym Gegentheil
auf lauter Betrug angesehen zu seyn. Sonsten ist uns durch eine dritte Person zu
verstehen geben worden, ob sollte der Baron de RORTE seine Legation allhier zu
publiciren, und uns zu dem Ende notificiren zu lassen, gemeynit seyn, damit er
von uns die Visite haben möge, wir stehen aber in etwas an, ob wir dergleichen Cere-
monien gegen denselben werden gebrauchen können, und liegen diese Bedencken im

Nh 3

Wege,

1645.
Junius.

Bege, 1) daß er nicht zu diesem Convent, sondern ad hostem geschickt wird. 2) Die Schwedischen auch ihm in qualitate, als Legato, die Visite allbereits gegeben, und uns also in effectu vorgetreten seyn, dagegen aber bekandt, daß er seithero Con-Membrum hujus Conventus gewesen, sich auch deutlich vernehmen läset, daß er nicht ad tractanda hostilia, sondern, um den Friedern zu befördern, nachher Schweden geschickt werde, zu welchem Ende er auch von Kayserlicher Majestät selbst mit einem Paß oder Gleits-Brief sey versehen worden, will auch die prävenirte Schwedische Visite dahin ausdeuten, daß dieselbe von den Schweden motu proprio, und nicht auf sein Anmelden, oder geschehene Notification, vorgenommen seyn solle. Bey welcher Bewandniß, damit wir für unser Haupt allein hierinn nichts fürnehmen, wir nicht geübrigt seyn können, Ew. Ebdn. und Ew. r. dienstfreundlich zu ersuchen, daß sie sich wollten belieben lassen, mit den allda anwesenden Churfürstlichen daraus zu communiciren, und uns Dero und Ihre Meynung und beyfällige Gedanken darüber unbeschwehrt zu eröffnen. So haben uns auch die Chur-Maynsischen anzeigen lassen, daß der Herr Graf von Craß eben auf die Weise, wie der Herr Graf von Witgenstein nachher Münster, hiehero deputiret worden, und ab- und zureisen, in dessen Abwesenheit aber der von Bremser die Person vertreten, und dem Chur-Brandenburgischen von Löwen nicht weichen werde, prätendiret also auch der von Bremser das Prædicat Excellenz, Ober-Hand und Bortritt im Hause, wie andere Stands-Personen, dem wir es auch bey so gestalten Sachen nicht weniger, als dem von Löwen, werden geben müssen, versehen uns, daß Ew. Ebd. und Ew. r. darwider kein Bedencken haben werden, worüber wir gleichwol auch Dero Gedanken zu vernehmen verlangen. Thun uns r. Dñabrück den 8. Junii, 1645.

1645.
Junius.

§. LXXIX.

Was sich zwischen dem Kayserlichen und Fransösischen Gesandten am heil. Pfingst-Fest, bey der Communion, ungefehr zugegetragen.

Ohngeachtet so vieler seithero sich ins Mittel gelegten Schwüßigkeiten, rückte man doch immer näher, zu dem würcklichen Antritt der Friedens-Tractaten, und versicherten die Abgesandte beyder Cronen, daß sie nun zu Eröffnung ihrer Propositionen mit wahrem Ernst schreiten wollten. An dem heiligen Pfingst-Fest, welches auf den 4. Jun. neuen Calenders einfiel, ereignete sich von ungefehr in der Kirche zwischen dem Kayserlichen Gesandten, Volmar, und dem Fransosen, Comte d'AVAUX, eine Begebenheit, welche zu vernehmen dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn wird. Volmar beichtete an selbigem Tage, früh morgens um 7. Uhr, bey den Capucinern, und wollte darauf communiciren: nach verrichteter Beichte, kniete er vor dem Altar, ad Cornu dextrum, nieder, seine Andacht weiter fortzusetzen. Ohnvermuthet fandte sich darauf der Comte d'AVAUX, in gleichmäßiger Intention, ein, welchem ad Cornu altaris sinistrum, ein schwarzes sammetes Knie-Küssen geleyget wurde. Volmar blieb unbeweglich kniend, stund aber endlich, da der Comte d'AVAUX zugegen war, honoris causa, auf,

und grüßete selbigen, welcher davor seinen Gegen-Gruß abstattete, und darauf beyde nieder knieten, in welcher positur sie eine Zeitlang continuirten. Endlich wurde es dem Comte d'AVAUX zu lang, stunde daher auf, um zu dem Confessional sich zu begeben, und wünschte dem Volmar ein fröhliches Pfingst-Fest, in Fransösischer Sprache. Dieser recipirte sogleich den Wunsch, in Lateinischer Sprache, und fügte hinzu: Quoniam in hoc Festo, quod Spiritui Pacis dedicatum est, casu quodam convenimus, tantò magis Consilia Pacis cogitare nos oportet. Der Comte d'AVAUX war resolut, und zeigte mit der Hand auf die vor ihn stehende Monstranz, sprechend: Testor Deum, nihil me potius habere, quam ut Pax sine mora ineatur; & habebitis certò hac septimana Propositiones nostras. Volmar antwortete: Magnum hoc est verbum, nostra ex parte nulla erit mora, promptissimo animo adsumus: si Excellentia Vestra serio agit, facile conveniemus; sit ergo Pax inter Nos; Deus erit Testis! Darauf erhüb sich der Comte d'AVAUX alsofort zur